

07.03.01**Antrag****der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Saarland, Sachsen,
Thüringen**

**Entwurf eines Sozialgesetzbuchs - Neuntes Buch - - (SGB IX)
Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen**

Punkt 17 der 760. Sitzung des Bundesrates am 9. März 2001

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, dass die Bundesregierung nicht beabsichtigt, Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen in einem eigenständigen Leistungsgesetz zu regeln. Der Bundesrat tritt hierfür mit Nachdruck ein. Der Bundesrat ist davon überzeugt, dass eine umfassende Lösung mit Verbesserungen für behinderte Menschen nur in einem eigenständigen und einheitlichen Leistungsgesetz erreicht werden kann und dies der richtige Weg zur Weiterentwicklung des Rehabilitationsrechts wäre.

Der Bundesrat weist darauf hin, dass die Einbeziehung insbesondere der Sozialhilfeträger als Rehabilitationsträger in einem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - zahlreiche Grundsatzzfragen aufwirft. Die Einbeziehung der Sozialhilfe in das Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - ist auch deshalb problematisch, weil keine eindeutigen Vor- und Nachrangregelungen sowie Abgrenzungsregelungen des Sozialgesetzbuchs - Neuntes Buch - zu den anderen Leistungsgesetzen getroffen werden.

Der beabsichtigte Wegfall der Bedürftigkeitsprüfung als Teil des Nachranggrundsatzes bedeutet – obwohl er im Sozialhilferecht systemwidrig ist – zwar einen Schritt in die richtige Richtung, um behinderte Menschen und ihre Angehörigen vor wesentlichen Sonderbelastungen zu schützen und gleichzeitig den Schutz des ungeborenen Lebens besser zu gewährleisten. Er geht im Ergebnis allerdings nicht weit genug. Denn Ziel muss es grundsätzlich sein, das gesamte Leistungsspektrum im Bereich der sozialen Rehabilitation für behinderte Menschen unabhängig von Einkommen und Vermögen zu gewährleisten, um die Gleichbehandlung aller behinderter Menschen zu erreichen.

Zudem wird der Bund aufgefordert, die durch den Wegfall der bisherigen Bedürftigkeitsprüfung im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes entstehenden Mehrkosten zu übernehmen.

Ausgeliefert am 08. MRZ. 2001